



Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Bau- und Umweltdepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Wattwil
Grüenastrasse 7
9630 Wattwil

21. Juni 2022

Geschäft Nr. 21-11476

Gemeinde Wattwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Schutzverordnung**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Für die beiden ehemaligen Gemeindegebiete Wattwil und Krinau bestehen Schutzverordnungen aus den Jahren 1996 und 2003. Aufgrund der Gemeindefusion per 1. Januar 2013 sind diese Verordnungen zu überarbeiten und zusammen zu führen. Im Bereich des Kulturschutzes basieren die Schutzverordnungen teilweise auf noch älteren Inventaren, im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes fehlten diese auf kommunaler Ebene meist gänzlich. Mit der angeführten Schutzverordnung werden die aktuell rechtsgültigen Erlasse abgelöst.

Die Mitwirkung fand im Zeitraum November bis Dezember 2019 statt. Der Gemeinderat hat die Schutzverordnung am 9. Juni 2020 erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 11. Juni 2021 bis 10. Juli 2021. Am 2. November 2021 hat der Gemeinderat vier Einsprachen entschieden, er konnte sechs Einsprachen aufgrund Rückzugserklärungen abschreiben. Gleichzeitig hat er Anpassungen an der Schutzverordnung erlassen. Im Sinne von Art. 41 PBG wurde auf eine zweite Änderungsaufgabe verzichtet. Am 3. Mai 2022 konnte der Gemeinderat eine weitere Einsprache abschreiben, im Zuge eines Eigentümerwechsels.



2 Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 24. Mai 2019 sind in die vorliegenden Unterlagen mehrheitlich eingeflossen. Die Prüfung ergibt noch:

2.1 Natur- und Landschaftsschutz

Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei beantragt, dass das Inventar im Hinblick auf das Öffentlichkeitsprinzip im Geoportal öffentlich einsehbar gemacht wird.

Das Objekt 162 (HM 137 gem. Biotopkartierung) innerhalb der Parzelle Nr. 1189W war in der bestehenden Schutzverordnung als Schutzgebiet N60 erfasst. Die vorliegende Kartierung zeigt deutliche Abweichungen zur Ausdehnung in der Biotopkartierung. Angrenzend dazu waren ausserdem 110a Waldfläche als geschützter Wald in der Schutzverordnung erfasst. Im besagten Gebiet ist aktuell ein Sanierungsprojekt (R. Haab) geplant. Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten ist der neue angepasste Schutzperimeter des effektiven Hochmoores in die Schutzverordnung aufzunehmen. Der ehemals geschützte Wald muss in der Schutzverordnung nicht mehr erfasst werden.

Die Biotopkartierung der nationalen und regionalen Biotope sind zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Schutzverordnung nicht verfügbar gewesen. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei behält sich vor, Anpassungen bezüglich Abgrenzungen der Biotopkartierung (insbesondere der Rückführungsflächen) in einem Nachtrag nachzufordern. Betroffen sind folgende Flächen:

Biotopkartierung	Schutzverordnung	Grundstück	Bemerkung
TW 673	NTB 17	112K	Rückführungsfläche östlich der Magerweide fehlt
TW 774	NTB 58	787W	Rückführungsfläche östlich der Magerweide fehlt
TW 775	NTB 59	787W	Rückführungsfläche und ein Teil der Magerweide südlich der Magerweide fehlt
FM 167	NFA 98	989W	Rückführungsfläche fehlt
FM169	NFA 112	1019W	Rückführungsfläche nordöstlich des Moores fehlt
TW 678	NTB 200	1749W	Rückführungsfläche fehlt

2.2 Kulturgüterschutz

Die Ortsbildschutzgebiete sind unter Berücksichtigung des ISOS diskutiert und festgelegt worden, sie entsprechen den nach heutigen Gesichtspunkten schützenswerten Bereichen.



Die Liste der Schutzobjekte basiert auf einem aktuellen Inventar und ist fachlich richtig. Einzig die Kantonsschule KO 96 ist aus fachlicher Sicht eindeutig schützenswert, aus politischer Überlegung zurzeit jedoch nicht unter Schutz gestellt worden. Die Unterschutzstellung soll bei Bedarf wieder geprüft werden.

2.3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümergebundene Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stelle ist beim vorliegenden Erlass die Gemeinde. Sie legt den Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeoIV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG das Invollzugssetzungsdatum.

2.4 Abschliessende Beurteilung Genehmigungsfähigkeit

Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten im Bereich des Objekts 162 (HM 137 gem. Biotopkartierung) ist der neue angepasste Schutzperimeter des effektiven Hochmoores in die Schutzverordnung aufzunehmen.
3. Die Schutzverordnung Wattwil (genehmigt am 22. November 1996), die Schutzverordnung Krinau (genehmigt am 14. Oktober 2003) und die nachgefolgten Änderungen der beiden Schutzverordnungen werden aufgehoben.
4. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 2'600.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass (2-fach)
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Amt für Natur, Jagd und Fischerei (einschliesslich Erlass)
- Amt für Kultur, Archäologie
- Amt für Kultur, Denkmalpflege (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Kantonsforstamt
- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)